

Verwaltungstechnische Verfahrensweisen

Ihre Ansprechpartner

Pädagogische Hilfen erfolgen grundsätzlich zuerst über die Regelleistungen der Einrichtungen und durch den Fachdienst sowie weitere Fachstellen und Fachkräfte, die auch andere mögliche Hilfen koordinieren.

Erst wenn im Einzelfall eine individuelle Begleitung im Kindergarten unabdingbar ist, können Leistungen der Eingliederungshilfe beantragt werden.

1. Der Förderbedarf ist so hoch, dass er durch o.g. Maßnahmen nicht abgedeckt werden kann:
→ Einschätzung, ob eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung vorliegt
→ Erstellung eines Berichts entsprechend Anlage 2 Integrationsrichtlinien (IRL)

2. Die Eltern beantragen beim Kreissozialamt/ Kreisjugendamt Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach §§ 53/54 SGB XII oder nach § 35 a SGB VIII.

Dem Antrag sind alle vorhandenen medizinischen und/oder pädagogischen Berichte, Gutachten und Stellungnahmen beizufügen.

3. Kreissozialamt und Kreisjugendamt steuern das weitere Entscheidungsverfahren und beteiligen ggf. das Gesundheitsamt (Formblatt HB/ A).

4. Die Eltern erhalten einen Bescheid.

5. Vereinbarung zwischen Kindertageträger und Leistungsträger für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe.

6. Bedarfsgerechte Fortschreibung des Gesamtplanes:
Jährlicher Bericht des Kindergartens über Entwicklung und den weiteren Förderbedarf des Kindes.

7. Ende der Maßnahme:
Abschlussbericht des Kindergartens

Landesjugendamt
Herr Vogt 0711/ 6375-420

Kreisjugendamt
Herr Braun 07161/ 202 674

Kreissozialamt
Frau A. Haas 07161/ 202 840
Frau Geiger 07161/ 202 839

Gesundheitsamt
Frau Dr. Leichtweis 07161/ 202 1831

Schulamt - Arbeitsstelle Frühförderung
Frau Wehausen 07161/ 202 937

Fachberatungen:

- Landesverband katholischer Kindertagesstätten

Frau Vaas-Hochradl 07022/ 93 94 94

- Evangelischer Kirchenbezirk Göppingen

Frau Böhringer 07161/ 9636741

Frau Fischer 07161/ 9636742

Ambulante Hilfen der Lebenshilfe

Kreisvereinigung Göppingen e.V.

Herr 07161/9 40 44 10

Frau Röckle-Siegel 07161/ 9 56 41 62

Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) der Klinik am Eichert

Frau Illigen-Felsch 07161/ 64 26 52

Heilpädagogischer Fachdienst für

Kindertageseinrichtungen - Rupert-Mayer-Haus

Frau E. Maier 07161/ 9 78 24 26

Verein „Lernen –Fördern“ Geislingen,

Pädagogischer Fachdienst

Frau Kottmann 07161/ 92 00 70

Stiftung „St. Stephanus“ Göppingen,

Gesamtkirchenpflege

Herr Kolb 07161/ 97 73-12

„Gemeinsam Leben-Gemeinsam Lernen“

Göppingen e.V.

Frau Voss 07161/ 9 87 95 00

Frau Klotzsche 07161/7024

Für Einrichtungsträger,
Erzieherinnen und
Integrationsfachkräfte

Leitfaden

für

die gemeinsame Erziehung
von Kindern
mit und ohne Behinderung

in Kindertageseinrichtungen

im Landkreis Göppingen

Verantwortlich:
Koordinationsgruppe Integration und
Kindertageseinrichtungen (KIK)
im Landkreis Göppingen
Stand: Januar 2009

Eltern wünschen die Aufnahme ihres Kindes mit Behinderung in Ihren Kindergarten. Bei Ihrem Entscheidungsprozess ergänzen sich rechtliche Grundlagen, pädagogische Aspekte und verwaltungstechnische Verfahrensweisen und greifen ineinander.

Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz Artikel 3 Absatz 3

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

SGB VIII (KJHG) §§ 22, 22a und 24

**Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 01.01.2005
Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes
Baden-Württemberg vom 18.02.2006, §2 Abs. 1
und 2:**

„(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs.2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von §1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

§ 35 a SGB VIII und §§ 53,54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.“

Eingliederungshilfe für Kinder mit geistiger, körperlicher oder Mehrfachbehinderung nach den §§ 53 und 54 SGB XII für Kinder mit seelischen Behinderungen nach § 35a des SGB VIII

**Integrationsrichtlinien des Landkreises
Göppingen mit Anlagen vom 01.01. 2007 (IRL)**

Pädagogische Aspekte

Mit der Entscheidung zur gemeinsamen Erziehung verändert sich die pädagogische Konzeption der Einrichtung bezüglich

- **der pädagogischen Arbeit**
- **möglicher personeller Besetzung**
- **der kollegialen Zusammenarbeit**
- **der Räumlichkeiten und der Materialausstattung**
- **der Zusammenarbeit mit Eltern**
- **der Kooperation mit anderen Institutionen**

Integrative Erziehung im Kindergarten ist ein Gesamtpaket an Leistungen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aller Partner, insbesondere der Leistungsträger, der Einrichtungsträger, des Personals, der Eltern, der Fachberatung, sowie externer Fachstellen.

Zentrales Ziel einer Förderung von Kindern mit Behinderung im Kindergarten ist eine gelungene Teilhabe am Gruppengeschehen. Gelingt dies, werden gleichzeitig auch wesentliche individuelle Förderziele erreicht.

Für eine gelingende gemeinsame Erziehung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung sind entsprechende Bedingungen von Bedeutung, insbesondere bedarfsgerechte Gruppenstärken, Raumangebote, personelle Besetzung, sowie ggf. eine Unterstützung durch Fachstellen und Fachkräfte vor der Aufnahme und während der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf.

Neben diesen Rahmenbedingungen ist eine Konzeption des Kindergartens, die ihre Angebote so aufbereitet, dass jedes Kind entsprechend seiner Grundbedürfnisse und seinen Möglichkeiten am Spiel- und Lernprozess beteiligt sein kann, unabdingbar.

Es geht also darum, den Tagesablauf, das Raumangebot, das Spielmaterial und die Angebote und Projekte so zu strukturieren und zu gestalten, dass alle Kinder entsprechend ihrem individuellen Entwicklungsstand eigenaktiv werden und sich als erfolgreich erleben können.

Kinder mit besonderem Förderbedarf sind in ganz besonderer Weise auf eine wohlwollende Haltung des Angenommenseins, auf der Grundlage pädagogischer Prinzipien wie u.a. Konstanz der Bezugspersonen, Kontinuität, Ritualisierung der Abläufe, Lernen am Vorbild und Modell, Reduzierung des Reizangebots, sowie direkte und individualisierte Rückmeldungen angewiesen.

Mehr zu verwaltungstechnischen
Verfahrensweisen

Anlage 1 der Integrations-Richtlinien
„Verfahren zur Einleitung von integrativen
Leistungen und Ermittlung des Förderbedarfs im
Kindergarten“

Informationen zu Integrativen Gruppen und zur Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen

KVJS
www.kvjs.de

Dieser Flyer ist abrufbar unter:
www.landkreis-goepingen.de
Stichwort: Eingliederungshilfe